

Soforthilfeprogramm des Bundes („Soforthilfe Corona“)

Soforthilfe für von der Corona-Krise 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe

Berechnungshilfe zum Liquiditätsengpass

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Alle liquiditätswirksamen Einzahlungen/ Auszahlungen werden nur angerechnet, wenn ihre Zahlungen im Bewilligungszeitraum liegen (Zufluss- bzw. Abflussprinzip)
- Offene Rechnungen mit ursprünglichem Zahlungsziel vor dem 20.03.2020 bzw. außerhalb des Bewilligungszeitraumes oder Mahnungen aus unbezahlten Rechnungen aus der Vergangenheit sind **nicht** förderfähig!
- Es sind ausschließlich die blauen Felder vom Antragsteller zu befüllen

Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums bis

Einnahmen bzw. Ausgabenart	berücksichtigungsfähig		Zufluss- bzw. Abfluss-Beträge		
	ja	nein	Monat 1 ab Antragstellung	Monat 2 ab Antragstellung	Monat 3 ab Antragstellung
Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb ohne Soforthilfe (Angaben ohne Umsatzsteuer, d.h. netto, Ausnahme: nicht Vorsteuer-Abzugsberechtigte = brutto)	X				
Fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzausgaben (Angaben ohne Umsatzsteuer, d.h. netto, Ausnahme: nicht Vorsteuer-Abzugsberechtigte = brutto)					
Fixe betriebliche Raumkosten (Miete, Pacht, inkl. Nebenkosten)	X				
Verbrauchsabhängige betriebliche Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser)	X				

Material, Hilfs- und Betriebsstoffe, Wareneinkauf (normaler Materialverbrauch, keine Lageraufstockung)	X				
Wartung, Reparatur, Instandhaltung betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter	X				
Ersatzinvestitionen (nur sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto)	X				
Betriebliche Fahrzeugkosten (inkl. Kfz-Steuer und Versicherung, <u>ohne</u> Abschreibungen oder Fahrzeugkauf)	X				
Bürokosten (z. B. Porto, Telefon, Internet, Büromaterial)	X				
Werbung, Dienstleistungen (Sponsoring nur bei Verträgen, die vor dem 12. März abgeschlossen wurden)	X				
Beiträge und Prämien für betriebliche Versicherungen	X				
Beiträge für Berufsgenossenschaft, Berufsverbände, Kammern	X				
Rechts- und Betriebsberatung, Steuerberater	X				
Betriebliche Zinsen (für Darlehen, Kredite, Kontokorrent), Bankgebühren	X				
Leasingraten	X				
Storno-Kosten, zurückerstattete Provisionen, betriebsübliche Vorauszahlungen (keine Steuervorauszahlungen)	X				
Investitionen und Betriebsmittel, die durch Corona-bezogene Auflagen veranlasst wurden	X				
Sonstige betriebliche Ausgaben (keine Neuinvestitionen)	X				

(ggf. Einzelpositionen in gesonderter Liste dokumentieren)					
Miete/ Pacht in voller Höhe bei Stundung der Ausgaben		X			
Steuerschulden aus Vorjahr		X			
Rentenversicherung / Krankenversicherung / private Miete und Lebenshaltungskosten für Soloselbstständige		X			
Versicherungs- und Steuerzahlungen/ offene Rechnungen aus Vorjahr		X			
Reparaturen/ Schäden Betriebsgebäude (Schäden am Dach, Wasserschäden, defekte Boiler etc.)		X			
Abschreibungen für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter		X			
Einnahmeausfälle durch Corona-Maßnahmen		X			
Investitionen / Neuanschaffung (Maschinen, KFZ, ...) nach dem 20.03.2020		X			
Personalausgaben die für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, erforderlich waren ¹ .		X			
Tilgungsleistungen		X			
Privatentnahmen		X			
Berücksichtigungsfähige Ausgaben (Summe)			0,00 €	0,00 €	0,00 €
Liquiditätsengpass / -überschuss			0,00 €	0,00 €	0,00 €

Liquiditätsengpass/-überschuss insgesamt	0,00 €
erhaltene Corona-Soforthilfe	
Es ist nichts zurückzuzahlen.	0,00 €

¹ Bei Antragstellung vom 02.04.2020 bis zum 08.04.2020 können auf Grund einer abweichenden Regelung in den FAQ zur Corona-Soforthilfe aus Gründen des Vertrauensschutzes entsprechende Personalkosten bei der Berechnung der Überkompensation als "Sonstige betriebliche Ausgaben" angesetzt werden. In der Dokumentation reicht der Hinweis: "Personalkosten/ Antragstellung bis 08.04.2020".

